

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, internet : <https://www.fci.be>

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE PRÄSIDENTEN DER FAKULTATIVEN KOMMISSIONEN DER FCI



1. Grundlagen

- 1.1 Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen der FCI werden von den Delegierten der Mitgliedsländer anlässlich der ersten Kommissionssitzung nach einer FCI-Generalversammlung gewählt.
- 1.2 Bei diesen fakultativen Kommissionen handelt es sich um diejenige für

Agility	Kontinentale Vorstehhunde
Apportierhunde	Laufhunde der 6. Gruppe
Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit	Mondioring
Ausstellungswesen	Obedience
Britische Vorstehhunde	Rally Obedience
Canicross & Turnierhundsport	Richterwesen
Dog Dancing	Schlittenhunde
Erdhunde	Stöberhunde
FCI Youth	Rettungshunde
Flyball	Trüffelsuche
Gebrauchshunde	Wasserarbeit
Grooming	Windhundrennen
Hoopers	Zuchtwesen
Hütehunde	

- 1.3 Die Kommissions-Präsidenten der vorgenannten Kommissionen beraten den FCI-Vorstand in allen Fragen, die ihrem Aufgabengebiet zugeteilt sind. Der FCI-Vorstand kann die Aufgabengebiete der Kommissions-Präsidenten erweitern und ergänzen.
- 1.4 Die Wahl der Kommissions-Präsidenten erfolgt auf zwei Jahre. Der FCI-Vorstand kann die Präsidenten zu Vorstandssitzungen hinzuziehen, wenn es die Geschäftslage erfordert und Tagesordnungspunkte anstehen, die das Aufgabengebiet der jeweiligen Kommission betreffen.

2. Unterstellung

- 2.1 Der FCI-Vorstand weist die Aufgabengebiete der Kommissionen und somit auch deren Präsidenten den zuständigen FCI-Vorstandsmitgliedern zu. Das Nähere ergibt sich aus dem Organisationsplan des Vorstandes (vgl. Anlage).
- 2.2 Die so ausgewiesenen FCI-Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner der Kommissions-Präsidenten. Alle an den Vorstand gerichteten Vorlagen sind über Geschäftsstelle der FCI den FCI-Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung zu richten. Das jeweilig zuständige Vorstandsmitglied erstattet dem FCI-Vorstand auch in jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit der ihm zugeordneten Kommissionen.

3. Verantwortlichkeit

- 3.1 Die Kommissions-Präsidenten bearbeiten ihr Aufgabengebiet eigenverantwortlich. Soweit ihnen nicht die Statuten und/oder die Geschäftsordnung der FCI eine selbständige Entscheidungsfreiheit ausdrücklich zuweisen, werden sie als Berater des Vorstandes tätig und legen diesem zu den einzelnen von ihnen bearbeiteten Sachverhalten über das für sie sachlich zuständige Vorstandsmitglied eine Beschlussempfehlung vor. Diese erfolgt in Schriftform über Geschäftsstelle der FCI.
- 3.2 Aus der Wahl der Präsidenten durch die Delegierten ergibt sich neben der Beratungsfunktion für den FCI-Vorstand eine weitere Verantwortlichkeit der Präsidenten gegenüber den FCI Mitgliedern. Soweit Präsidenten von Mitgliedern von FCI-Mitgliedsverbänden mit Problemstellungen konfrontiert werden, die die Selbständigkeit der FCI-Mitgliedsverbände in den eigenen Aufgabengebieten tangieren könnten, ist es dem Präsidenten untersagt, gegen den Mitgliedsverband Stellung zu beziehen. In diesen Fällen ist der Mitgliedsverband an der Problemlösung zu beteiligen und dem Antragsteller eine mit dem Mitgliedsverband abgestimmte Antwort zu erteilen. Erweisen sich die von einem Mitglied gegen einen Mitgliedsverband erhobenen Beschwerden als berechtigt und stellt sie der Mitgliedsverband nicht ab, ist die Angelegenheit dem FCI-Vorstand mit einer Beschlussempfehlung zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Dem Antragsteller ist in diesem Fall eine Abgabemitteilung zu erteilen, die jedoch keine Stellungnahme zur Sachfrage enthalten soll.
- 3.3 Die Präsidenten können Präsidenten anderer Kommissionen beteiligen, wenn deren Aufgabengebiet berührt ist. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Exekutiv-Komitees der FCI erforderlich. Die Verantwortung für die Bearbeitung verbleibt bei dem beteiligten Präsidenten.
- 3.4 Die Geschäftsstelle der FCI ist von jeder abschließenden Bearbeitung durch Übersendung einer Kopie zu informieren, wenn sich nicht aus der Art der Fallgestaltung eine ständige Information empfiehlt.

4. Verfahren bei Ausschüssen/Kommissionen

- 4.1 Der Präsident beruft die Sitzungen ein, bestimmt einen Protokollführer, leitet die Sitzungen und wacht über die Ausführung der Beschlussempfehlungen. Die Einberufung von Sitzungen erfordert die Zustimmung des FCI-Vorstandes und erfolgt durch die Geschäftsstelle der FCI.
- 4.2 Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass ein Protokoll jeder Sitzung spätestens nach sechs Wochen dem Generalsekretariat der FCI vorgelegt wird.
- 4.3 Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die von seiner Kommission erarbeiteten Beschlussempfehlungen spätestens nach sechs Wochen dem FCI-Vorstand über die Geschäftsstelle der FCI vorgelegt werden.
- 4.4 FCI-Vorstandsmitglieder können bei den Sitzungen anwesend sein. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Exekutivkomitees der FCI erforderlich.

5. Allgemeines

- 5.1 Die Präsidenten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben in angemessener Zeit zu erledigen. Ist absehbar, dass sie ihre Tätigkeit nicht zeitgerecht erfüllen können, ist der FCI-Vorstand über die Geschäftsstelle der FCI zu informieren.
- 5.2 Die Geschäftsstelle der FCI arbeitet den Präsidenten zu; es erledigt nicht deren Aufgaben und ist nicht Schreibbüro für die Präsidenten.
- 5.3 Die Präsidenten haben nur dann Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen soweit Fahrten und/oder Reisen durch Hinzuziehung zu Sitzungen oder Besprechungen durch den FCI-Vorstand veranlasst werden. Aufstellungen und Belege sind nach spätestens sechs Wochen bei der Geschäftsstelle der FCI einzureichen.

Die deutschsprachige Version ist die authentische Fassung.

Durch den FCI-Vorstand im November 1998 genehmigt.

Die Änderungen in italischer und Fettschrift wurden von der Generalversammlung in Genf, August 2023 genehmigt.

ORGANISATIONSPLAN DES FCI-VORSTANDES

EXEKUTIVKOMITEE DER FCI

besteht aus

Präsident, Herr T. Jakkel (HU)

zuständig für die [FCI Youth-Kommission](#)

Vize-Präsident, Herr G. Jipping (NL)

zuständig für die [Windhundrennen-](#), [Flyball-](#) und [Dog Dancing-](#)kommissionen

Schatzmeisterin, Frau B. Müller (CH)

zuständig für die [Ausstellungsrichter-](#) und [Ausstellungskommissionen](#) und die Kommission für [Wasserarbeit](#)

VORSTAND DER FCI

bestehend aus

1. Exekutivkomitee der FCI

2. Anderen von der Generalversammlung der FCI gewählten Mitgliedern

Frau I. Biondi de Ciabatti (PE)

zuständig für die [Apportierhunde-](#), [Britische Vorstehhunde-](#), [Erdhunde-](#), [Kontinentale Vorstehhunde-](#), [Laufhunde-](#) und [Stöberhunde-](#) Kommissionen

Herrn J.M. Doval (ES)

zuständig für die Kommission für [Apportierhunde](#) und [Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit](#)

Herrn F. Amorim (BR)

zuständig für die Kommission für [Hütehunde](#)

3. Delegierten der FCI-Sektionen

dem Delegierten der Sektion Europa der FCI

Herrn J. Hindse (DK)

zuständig für die [Agility-](#), [Canicross & Turnierhundsport](#), [Gebrauchshunde-](#), [Hoopers-](#), [Obedience-](#), [Rally Obedience-](#), [Rettungshunde-](#) und [Schlittenhunde](#) Kommissionen

dem Delegierten der Sektion Amerika und Karibik

Herrn A. Landarte (UY)

zuständig für die [Zucht Kommission](#)

dem Delegierten der Sektion Asien, Afrika und Ozeanien der FCI

Herrn A.B. Santos (PH)

zuständig für die [Grooming-](#) und [Mondioring-](#) Kommissionen

Die Änderungen in italischer und Fettschrift wurden vom FCI-Vorstand in Genf, August 2023 genehmigt.